

# **Satzung der Gemeinde Wustermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wustermark in wirtschaftlichen Unternehmen**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und des § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286, Nr. 19) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für Vertreter der Gemeinde Wustermark in rechtlich selbstständigen Unternehmen.

## **§ 2 Grundsätze**

Wird den Vertretern der Gemeinde Wustermark vom Unternehmen eine Aufwandsentschädigung gezahlt, gilt der in § 3 bestimmte Höchstsatz als angemessene Aufwandsentschädigung gem. § 97 Abs. 8 BbgKVerf.

## **§ 3 Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung**

Als angemessen i.S. von § 97 Abs. 8 BbgKVerf gelten Vergütungen, die eine jährliche Gesamtsumme von 1.500 € nicht überschreiten.

## **§ 4 Abführung von Vergütung**

Vergütungen, die das Maß gem. § 3 überschreiten, sind an die Gemeinde Wustermark abzuführen. Zur Überprüfung müssen die entsandten Vertreter bis zum 30.03. eines jeden Jahres gegenüber der Gemeinde Wustermark zum Nachweis mitteilen, wie hoch die tatsächlich erhaltene Vergütung im Vorjahr war.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den .....

Schreiber  
Der Bürgermeister